

Freunde der Kammermusik Fischerhude/Quelkhorn

S a t z u n g

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen

Freunde der Kammermusik Fischerhude/Quelkhorn.

2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Achim eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz "e.V.".

3. Der Sitz des Vereins ist Ottersberg.

4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur i.S. des § 52 Abs. 2 Ziffer 5 Abgabenordnung (AO). Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Konzerten. Der Verein unterstützt die Vermittlung und Verbreitung aller in dem Bereich Kammermusik angesiedelten künstlerischen Fähigkeiten auf dem Gebiet der Ernstten Musik. Hiervon werden insbesondere umfasst:

- Die Veranstaltung bzw. Unterstützung von Konzerten, - die Durchführung von Instrumental- und Kammermusikkursen, - die Durchführung von Vorträgen.

- die Unterstützung anderer musikalischer Richtungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßige hohe Vergütungen, begünstigt werden.

4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung der Vereinsaufgaben werden aufgebracht u.a. durch:

- Zuwendungen, Spenden und Mitgliederbeiträgen,
- Studien und Kursgebühren - Eintrittseinnahmen, - Sachleistungen.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person oder Institution werden, die sich zu einer Förderung der Vereinszwecke im Sinne des § 2 verpflichtet.

2. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen, der Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres.

3. Der Beitritt zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vereinsvorstand endgültig, ebenso über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung, die spätestens 6 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss

- Tod,

- Auflösung des Vereins, - Ausschluss.

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

5. Mit dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte. Insbesondere auch jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 7

Organe des Vereins Organe
des Vereins sind: - die
Mitgliederversammlung -
der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.
2. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte mindestens zwei Wochen (Datum des Poststempels) vor dem Versammlungsdatum einzuberufen.
3. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ungeachtet der Zahl der Anwesenden. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Enthaltungen nicht mitgerechnet werden.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

Wahl des Vorstandes.

- Wahl der Rechnungsprüfer,
- Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über die Arbeitsvorhaben, - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vereinsvorsitzenden, sowie dem jeweils zu wählenden Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Rechnungsführer und zwei Beisitzern.
2. Der erste Vorsitzende, bei dessen nicht nachweispflichtiger Verhinderung der zweite Vorsitzende, beruft Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.
3. Zur rechtsverbindlichen Vertretung des Vereins sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Rechnungsführer jeweils allein vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter anwesend sind.
7. Zahlungen und Verfügungen des Vereins dürfen ausschließlich durch den ersten Vorsitzenden, den zweiten Vorsitzenden oder den Rechnungsführer erfolgen. Die Zahlungen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Buchführung schriftlich zu dokumentieren und vom Veranlasser der Zahlung zu unterschreiben. Zahlungen und Verfügungen über 3.000,00 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu dokumentieren.

§ 10

Kassen- und Rechnungsprüfung

Einmal im Geschäftsjahr ist eine Kassen- bzw. Rechnungsprüfung durchzuführen. Hierzu sind zwei Rechnungsprüfer von der Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Heimathaus, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.